



NACHLASS

 **SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**



INHALT

04 In die Zukunft wirken

- 05 Brauche ich ein Testament?
- 06 Wie errichte ich ein Testament oder einen Erbvertrag?
- 07 Kann ich mein Testament später ändern?
- 08 Wo bewahre ich mein Testament auf?
- 08 Was schreibe ich in die letztwillige Verfügung?
- 10 Gespräch mit Herrn Schefuß
- 12 Wer kümmert sich um meine letzten Wünsche und um die Abwicklung?
- 14 Vollmacht auf den Todesfall
- 14 Kann ich bestimmen, wie mein Nachlass verwendet wird?

15 Ansprechpartner Kontakt

In die Zukunft wirken

Viele Menschen denken darüber nach, wie sie das in ihrem Leben Erarbeitete für die Zukunft erhalten und gezielt in gute Hände weitergeben können.

Wenn Sie über Ihr Leben hinaus Gutes bewirken wollen, können Sie dies tun, indem Sie den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.,

SOS-Kinderdörfer weltweit, testamentarisch bedenken.

Damit können Sie dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche ein Zuhause in einer Umgebung erfahren, die Wärme und Schutz bietet, mit Menschen, die Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in eine gesicherte Zukunft begleiten.



(Wofür) Brauche ich ein Testament?

Wenn Sie kein Testament verfasst haben, tritt die sogenannte **gesetzliche Erbfolge** ein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es Ihr Wunsch ist, Ihren Angehörigen Ihr Vermögen zu hinterlassen. Konkret heißt das: Es erben zuerst Ihre Kinder, Ihre Eltern, Geschwister, Großeltern und weitere entfernte Verwandte. Wichtig ist, dass der Ehegatte mit den Verwandten gleichgestellt ist, er muss sich also das Erbe beispielsweise mit den Geschwistern teilen.

Hat jemand keine Verwandten und ist auch nicht verheiratet, übernimmt der Staat den „erblosen Nachlass“.

Wenn Sie also selbst bestimmen möchten, wen Sie mit Ihrem Nachlass bedenken wollen, dann müssen Sie ein Testament errichten

Beispiel für die gesetzliche Erbfolge

Petra Schmidt ist verheiratet. Sie hat keine Kinder, ihre Eltern sind verstorben, ihr Bruder auch. Er hatte aber einen Sohn, Petras Neffen Paul. Außerdem hat sie noch zwei Schwestern.

Wenn Petra Schmidt nun ohne Testament stirbt, wird Ihr Ehemann zusammen mit den zwei Schwestern und dem Neffen Paul erben. Alle zusammen bilden eine sogenannte Erbengemeinschaft. In einer Erbengemeinschaft müssen alle Beteiligten gemeinsam entscheiden.

Hätte Frau Schmidt weder Verwandte noch einen Ehegatten, würde der Staat erben.



Wie errichte ich ein Testament oder einen Erbvertrag?

Sie haben mehrere Möglichkeiten, ein gültiges Testament zu verfassen

Das notarielle Testament

Sie verfassen Ihr Testament vor einem Notar Ihrer Wahl. Vor der Beurkundung berät Sie der Notar ausführlich über den Inhalt und die rechtlichen Folgen. Auf Ihren Wunsch gibt der Notar das Testament in die amtliche Verwahrung, also hinterlegt es beim Amtsgericht. Somit können Sie sicher sein, dass Ihr Testament rechtlich einwandfrei ist und nicht verloren geht.

Das handschriftliche Testament

Das gesamte Testament muss eigenhändig von Ihnen verfasst sein, also von Ihnen mit der Hand geschrieben (nicht mit Computer oder Schreibmaschine!). Es muss außerdem Ort, Datum und Ihre Unterschrift mit Vor- und Zunamen enthalten. Auch Ihr handschrift-

liches Testament können Sie beim Amtsgericht hinterlegen.

Das gemeinschaftliche Testament

Als Ehepaar haben Sie die Möglichkeit, ein handschriftliches Testament gemeinsam zu errichten. Es muss dann von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben und von beiden unterschrieben werden. Empfehlenswert ist es, wenn Sie in das Testament schreiben, ob der länger lebende Ehegatte das Testament nach dem Tod des ersten Ehegatten ändern darf.

Der Erbvertrag

Falls Sie ein Testament gemeinsam mit jemandem verfassen möchten, der nicht Ihr Ehegatte ist, müssen Sie dieses in Form eines Erbvertrages errichten. Einen Erbvertrag können Sie allerdings nicht handschriftlich verfassen. Er muss vor einem Notar erstellt werden.



Kann ich mein Testament später ändern?

Ein **Einzeltestament (notariell und handschriftlich)** können Sie jederzeit durch ein neues Testament ändern. Dabei kann das notarielle Testament auch durch ein handschriftliches Testament geändert werden und umgekehrt.

Beim **gemeinschaftlichen Testament** ist zu unterscheiden: Gemeinsam können Sie es jederzeit ändern. Falls ein Ehegatte alleine das gemeinschaftliche Testament ändern möchte, muss er zum Notar gehen.

Ist bereits ein Ehegatte verstorben, kommt es darauf an, ob die Ehegatten in ihrem Testament vereinbart haben, dass der Überlebende das Testament ändern darf. Bei einer Scheidung der Ehegatten wird das gemeinschaftliche Testament in der Regel automatisch unwirksam.

Den Erbvertrag können Sie nur beim Notar ändern oder aufheben, in vielen Fällen muss der Vertragspartner der Änderung / Aufhebung zustimmen.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Es empfiehlt sich, das Testament beim Amtsgericht Ihres Wohnsitzes zu hinterlegen

So können Sie sicher sein, dass es im Todesfall gefunden und eröffnet wird. Wenn Sie dies nicht möchten, sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens darüber informieren, wo Sie Ihr Testament verwahrt haben. Ist der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, als Erbe oder Miterbe bedacht, können Sie das Testament auch bei uns hinterlegen. In diesem Fall ist es wichtig, dass wir im Falle Ihres Todes umgehend informiert werden. Dafür können Sie in Ihre Geldbörse oder zu Ihrem Ausweis eine kleine Karte mit folgendem Text legen:

Beispiel:

Im Falle meines Todes ist umgehend der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, 80339 München zu informieren. Telefonnummer: 0800 50 30 300 (gebührenfrei).

Was schreibe ich in die letztwillige Verfügung (Erbchaft oder Vermächtnis)?

Den Inhalt Ihrer letztwilligen Verfügung können Sie grundsätzlich frei bestimmen

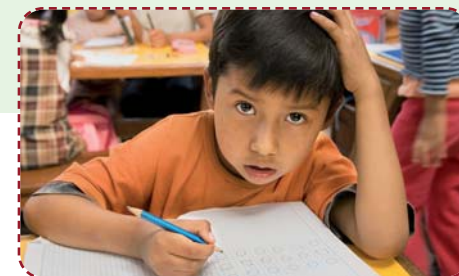
Es sollte jedoch klar daraus hervorgehen, wen Sie zum Erben bestimmen (und zu welchem Teil) und wen Sie mit einem Vermächtnis bedenken. Der Unterschied zwischen Erbchaft und Vermächtnis ist der, dass ein Erbe alles erbt, was dem Verstorbenen gehört hat – sowohl das gesamte Vermögen, als auch alle evtl. Schulden (Gesamtrechtsnachfolge). Ein Vermächtnisnehmer hingegen erhält eine einzelne Sache, z. B. einen bestimmten Geldbetrag, ein Schmuckstück, ein Haus, etc. Der Erbe ist verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen.



Pflichtteil

Das Gesetz regelt, dass bestimmte nahe Angehörige auf jeden Fall am Nachlassvermögen beteiligt werden. Sollten diese Angehörigen nicht bereits im Testament berücksichtigt sein als Erbe oder mit einem Vermächtnis, bekommen sie einen gesetzlich zu berechnenden Anteil

am Nachlass, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilsberechtigt sind der Ehegatte, Kinder, ggf. Enkel und, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind, die Eltern des Erblassers. Geschwistern steht dagegen kein Pflichtteil zu.



Beispiel für Erbchaft

Testament

Wir, die Eheleute Hans und Maria Müller, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben ein. Schlusserbe des Längstlebenden von uns oder unser beiderseitiger Erbe im Fall unseres gleichzeitigen Ablebens ist der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, 80339 München. Dem Längstlebenden von uns bleibt es vorbehalten (oder: bleibt es nicht vorbehalten), eine andere Schlusserbeneinsetzung vorzunehmen.

München, am 5.12.2009

Hans Müller

München, am 5.12.2009

Maria Müller

Beispiel für Vermächtnis

Testament

Hiermit setze ich, Hans Maier, meinen Neffen Klaus Maier zu meinem alleinigen Erben ein.

Meinen Erben beschwere ich mit folgendem Vermächtnis:
Der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, Ridlerstraße 55, 80339 München, erhält 5.000,- Euro.

München, am 5.12.2009

Hans Maier

Gespräch mit Herrn Wolfgang Schefuß

Herr Schefuß hat sich zusammen mit seiner verstorbenen Frau Charlotte entschieden, den SOS-Kinderdörfern weltweit ihr Erbe zu hinterlassen.

Lieber Herr Schefuß, warum haben Sie sich für die SOS-Kinderdörfer weltweit entschieden?

Die SOS-Kinderdörfer weltweit geben Kindern ein Zuhause mit einer Mutter, die wirklich weiß, wie man Kinder erzieht. Kinder bekommen hier eine Ausbildung und so eine bessere Zukunft. Meine ver-



storbene Frau und ich haben uns bewusst für die SOS-Kinderdörfer weltweit entschieden. Eine vertrauenswürdige Organisation fanden wir nicht. Wir haben uns gemeinsam dazu entschlossen, unser Erbe an die SOS-Kinderdörfer weltweit zu geben, weil wir keine eigenen Kinder bekommen konnten.

Meine Frau sagte: „Ich will nicht mit allen Mitteln versuchen, leibliche Kinder zu bekommen, denn dann mach ich mir hinterher Vorwürfe, falls das Kind nicht gesund ist. Ich brauche kein eigenes Kind, ich kann auch andere Kinder lieben!“ Und das hat sie Zeit ihres Lebens getan.

Was möchten Sie mit Ihrem Testament bewirken?

Unser Wunsch ist es, einen Beitrag zu leisten für den Frieden zwischen Palästinensern und Israelis. Die SOS-Kinderdörfer leisten hier schon gute Arbeit. Es wäre schön, eine SOS-Einrichtung aufzubauen und zu unterstützen, in der palästinensische und israelische Kinder gemeinsam aufwachsen können. Es liegt mir sehr daran, dass dort wieder Frieden herrscht. Daher setzen wir unser Vermögen dort ein, wo es gebraucht wird und wo es Sinn macht – auch über den Tod hinaus!

Was sagt Ihre Familie zu Ihrem Entschluss?

Meine Schwester hat nichts dagegen, dass sie kein Erbe bekommt. Im Gegenteil: Sie befürwortet den Entschluss, die SOS-Kinderdörfer weltweit zu unterstützen. Meine Frau und ich haben uns zusammen dafür entschieden, und seit dem Tod meiner Frau hat sich daran natürlich nichts geändert.

Hat sich Ihr Leben seit Ihrem Engagement für die SOS-Kinderdörfer weltweit verändert?

Unser Entschluss gibt mir ein gutes Gefühl. Ich möchte etwas Positives für die Zukunft hinterlassen. Etwas, das anderen dienlich / förderlich ist. Mein Erbe für die SOS-Kinderdörfer weltweit in Israel ermöglicht mir das.



Wer kümmert sich um meine letzten Wünsche und um die Abwicklung?

Wir kümmern uns darum. Wenn der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, als Erbe oder zumindest als Miterbe eingesetzt ist, kümmern sich unsere fachkundigen Mitarbeiter um alle Angelegenheiten, von der Bestattung und Grabpflege bis hin zur Wohnungsauflösung.

Damit wir auf Ihre Wünsche für Ihre Beerdigung oder für Ihre Grabpflege individuell eingehen können, vermerken Sie diese am Besten in einem gesonderten Schriftstück (nicht im Testament!)

Dieses können Sie einer Person Ihres Vertrauens oder auch uns zusammen mit Ihrem Testament überlassen. Als Alternative dazu können Sie auch einen Vorsorgevertrag bei einem Beerdigungs-

institut abschließen. Selbstverständlich übernehmen wir als Erbe dann auch die Kosten für die Beerdigung und Grabpflege.

Die letzte Ruhestätte

Seit dem Altertum ist die letzte Ruhestätte ein Zeichen des Respekts und ein Ort des Gedenkens an die Verstorbenen. So unterschiedlich die Menschen sind, so unterschiedlich sind ihre Vorstellungen und Wünsche für die eigene letzte Ruhestätte. Wir werden Ihre Wünsche hierzu so gut wie möglich erfüllen.

Erdgrab oder Urnengrab mit Grabstein

Die klassische Ruhestätte in unserer Zeit, zu finden auf allen unseren Friedhöfen. Sollten Sie ein solches Grab wünschen, kümmern wir uns selbstverständlich um eine angemessene Grabpflege für die Dauer der Liegezeit.

Für Naturliebhaber – der Friedwald

Eine alternative Bestattungsform ist die Beisetzung in einem Friedwald. Die Urne wird hier direkt an den Wurzeln eines Baums beige-
setzt, der in einem als Friedwald ausgewiesenen, naturbelassenen Wald steht. Ein Namensschild am Baum macht auf die Grabstätte aufmerksam. Wer eine anonyme Bestattung möchte, kann aber auch auf dieses Schild verzichten. Für den Grabschmuck sorgt die Natur selbst, wechselnd mit den Jahreszeiten. Friedwälder gibt es fast überall in Deutschland.

Nicht nur für Seeleute – die Seebestattung

Eine weitere alternative Bestattungsform ist die Bestattung auf hoher See. Dabei wird die Urne in bestimmten Gebieten fern ab der Schifffahrtsrouten im Meer versenkt. Da für eine Seebestattung eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt eingeholt werden muss, ist es wichtig, dass der Be-

treffende bereits zu Lebzeiten ausdrücklich schriftlich erklärt, dass er eine Seebestattung wünscht.

Die grüne Wiese

Manche Menschen wünschen sich ein anonymes Grab. Viele Friedhöfe bieten dafür eine grüne Wiese an, einen Urnenhain oder eine ähnliche gemeinschaftliche Anlage, wo die Beisetzung der Urne ohne individuelle Kennzeichnung erfolgt. Auf manchen Friedhöfen ist auf einer grünen Wiese auch eine Erdbestattung möglich.

Und wenn wir nicht wissen, was Sie wünschen?

Wenn wir als Erben für die Bestattung sorgen, halten wir uns selbstverständlich an die Wünsche und Vorstellungen des Verstorbenen. Wenn wir jedoch keine Kenntnisse über spezielle Wünsche haben, wählen wir die klassische Erd- oder Feuerbestattung mit Grabstein sowie eine einfache, aber angemessene Grabpflege für die Dauer der Liegezeit.

Vollmacht auf den Todesfall

Wenn wir den Nachlass abwickeln sollen, empfiehlt es sich uns eine einfache Vollmacht auf den Todesfall auszustellen, da zwischen Todestag und der Eröffnung des Testaments häufig bis zu 6 Wochen vergehen können.

Beispiel für eine Vollmacht auf den Todesfall

Im Falle meines Todes bevollmächtige ich den Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, meine Bestattung zu regeln, meine Wohnung zu kündigen und den Nachlass zu sichern.

*München, am 5.12.2009
Hans Maier*



Kann ich bestimmen, wie mein Nachlass verwendet wird?

Ja, Sie können sagen, wofür Ihr Nachlass verwendet werden soll. Wenn Sie z. B. möchten, dass Ihr Erbe einem afrikanischen SOS-Kinderdorf zugute kommt, dann geschieht das auch. Oder wenn Sie lieber ein SOS-Kinderdorf-Projekt in Russland unterstützen wollen, dann können Sie sich darauf verlassen, dass Ihre Mittel nachvollziehbar genau dort ankommen, wo Sie das wünschen. Schreiben Sie einfach in Ihr Testament, welches Land oder welches Projekt wir unterstützen sollen. Wenn Sie keine speziellen Wünsche haben, werden wir das Geld dort verwenden, wo es gerade gebraucht wird.

Muss der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, Erbschaftsteuer zahlen?

Als vom Finanzamt anerkannter gemeinnütziger Verein ist der Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., SOS-Kinderdörfer weltweit, von der Erbschaftsteuer befreit.

Jede testamentarische Zuwendung kommt also ungeschmälert den SOS-Kinderdorf-Einrichtungen zugute.

Haben Sie noch weitere Fragen?

Gerne beantworten wir Ihre Fragen bei einem persönlichen Gespräch. Natürlich aber auch schriftlich oder telefonisch – ganz wie Sie möchten. Wir freuen uns auf ein Gespräch mit Ihnen!



Brigitte Schiffner
Tel.: 089 / 1 79 14-270
Brigitte.Schiffner@sos-kd.org



Julia Nücker
Tel.: 089 / 1 79 14-271
Julia.Nuecker@sos-kd.org

**SOS-Kinderdörfer weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V.**

Ridlerstr. 55
80339 München

Internet: www.sos-kinderdoerfer.de